

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 20 I ausgegeben am 14. April 2020

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF)**

vom 14. April 2020

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung**

vom 14. April 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 7. April 2020 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Dabei vergibt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 22 HZVO (Hochschulzulassungsverordnung) 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten Fachsemester nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Die Zulassung von Studienanfängern und Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

**15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)**

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

### **§ 3 Form des Antrages**

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Eine Ausnahme zur elektronischen Antragstellung besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung ist der elektronische Antrag auf Zulassung von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen entsprechend Absatz 2 an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe per Post zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 58 Abs. 2 LHG sowie anderer Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen,

2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren wurde.
3. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
4. Nachweise über eine bisherige abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung besondere Auskunft geben, soweit diese vorhanden sind,
5. weitere Nachweise, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers belegen, soweit diese vorhanden sind,
6. Selbsttest zur Studienorientierung gemäß der geltenden Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über das Studienorientierungsverfahren.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Das vorläufige Zeugnis ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt in diesem Fall nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am Auswahlverfahren teil. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF), trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Die zuständige Studienkommission bestellt mindestens eine Auswahlkommission, die aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission koordiniert das Zulassungs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sport- Gesundheit-Freizeitbildung vor.

(4) Die jeweilige Fakultät bestellt für jedes Fach eine Vertreterin oder einen Vertreter, der die Auswahlkommission in fachlichen Angelegenheiten berät.

### **§ 6 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 HZVO am Vergabeverfahren teilnimmt und nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 HZVO zugelassen wird.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 7),
- b) der Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Sport (§ 8) und
- c) der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder -tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf und besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und/oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) Auskunft geben (sonstige Leistungen § 9),

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8 und 9 HZG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 HZVO.

### **§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung**

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist nach Maßgabe von Anlage 1 in Bewertungspunkte umzurechnen, wobei die maximal erreichbare Zahl an Bewertungspunkten 40 beträgt.

### **§ 8 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Sport**

Für die Einzelnoten im Fach Sport der letzten vier Schulhalbjahre (z.B. gymnasiale Oberstufe) werden Bewertungspunkte entsprechend der in Anlage 2 enthaltenen Tabelle vergeben. Dabei werden, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, die im Fach Sport erzielten Notenpunkte addiert und dann gemittelt (arithmetisches Mittel). Die errechnete Durchschnittsnote (Notenpunkte) ist gemäß der in Anlage 2 enthaltenen Tabelle in Bewertungspunkte umgerechnet. Dabei wird die ermittelte Durchschnittsnote aufgerundet, wenn die Dezimalstelle größer oder gleich 0,5 ist. Ist sie kleiner als 0,5, wird abgerundet. In diesem Bereich können maximal 40 Bewertungspunkte erreicht werden.

### **§ 9 Sonstige Leistungen**

(1) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die folgenden Leistungen, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang Auskunft geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf gemäß Anlage 3.

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

2. mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf gemäß Anlage 3.

Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

3. besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten: Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales (FSJ) Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ).

Es können maximal 5 Punkte erreicht werden.

4. Außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder vergleichbare Lizenzen gemäß Anlage 4
- vordere Platzierung bei bedeutenden Meisterschaften,
- Mitgliedschaft in einem Leistungskader.

Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

(2) Die Bewertung beziehungsweise Addition mehrerer Leistungen innerhalb § 9 ist möglich. Die Gesamtpunktzahl der für sonstige Leistungen nach § 9 vergebenen Punkte darf 40 Punkte nicht überschreiten.

### **§ 10 Bildung der Gesamtpunktzahl**

Die Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich durch Addition der nach § 7 bis § 9 erreichten Punktzahl.

### **§ 11 Abschluss des Verfahrens**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Dokumentation**

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

### **§ 13 Einsicht**

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens

unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Sport-Gesundheit-Freizeit vom 01. Februar 2018 außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

### Anlage 1

Umrechnung der Hochschulzugangsberechtigungs-Note (HZB-Note) in Bewertungspunkte gemäß § 7

HZB-Note	BP	HZB-Note	BP	HZB-Note	BP	HZB-Note	BP
1,0	40	1,8	32	2,6	24	3,4	16
1,1		1,9		2,7		3,5	
1,2	38	2,0	30	2,8	22	3,6	14
1,3		2,1		2,9		3,7	
1,4	36	2,2	28	3,0	20	3,8	12
1,5		2,3		3,1		3,9	
1,6	34	2,4	26	3,2	18	4,0	10
1,7		2,5		3,3			

### Anlage 2

Umrechnung der Einzelnoten im Fach Sport gemäß § 8:

Sportnote (Notenpunkte)	BP						
15	40	11	32	7	24	3	16
14	38	10	30	6	22	2	14
13	36	9	28	5	20	1	12
12	34	8	26	4	18	0	0

### Anlage 3

Berufe	BP
Diätassistent/in, Ergotherapeut/in (staatlich geprüft), Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gymnastiklehrer/in (staatlich geprüft), Physiotherapeut/in (staatlich geprüft), Sportassistent/in, Sportfachlehrer/in	30
Hebamme, Logopäde/in (staatlich geprüft), Sozialassistent/in	20
Altenpfleger/in, Assistent/in für Hotel- und Tourismusmanagement, Erzieher/in, Kaufmann/frau für Tourismus und Freizeit, Kaufmann/frau im Gesundheitswesen, Notfallsanitäter/in, Sport- und Fitnesskaufmann/frau, Touristikkaufmann/frau	10

## Anlage 4

### 1. Lizenzen

DOSB-Lizenzen	Punkt(e)
<b>vergleichbare Lizenzen</b> , die nicht im DOSB-Lizenzsystem angegliedert sind (wie zum Beispiel DLRG, DSLV, sämtliche Yoga-Lizenzen) sowie <b>Vorstufen-Qualifikationen</b> (ohne DOSB-Lizenz) (wie z.B. Übungsleiter-Assistent/in, Gruppenhelfer/in; Trainerassistent; Jugendleiterassistent/in, Gruppenhelfer/in) Für beiden Lizenzen mindestens 16 UE.	1
1. Lizenzstufe: <b>C-Trainer/in</b>	3
2. Lizenzstufe: <b>B-Trainer/in</b>	5
3. / 4. Lizenzstufe: <b>A-Trainer/in &amp; Diplom-Trainer/in</b>	7

### 2. Vordere Platzierungen bei bedeutenden Meisterschaften

Meisterschaften & Platzierungen	Punkt(e)
<b>Landesmeisterschaften</b> (Platz 1-3)	1
<b>Deutsche Meisterschaften</b> (Platz 1-4)	3
<b>Europameisterschaften</b> (Platz 1-10)	5
<b>Weltmeisterschaften</b> (Platz 1-10)	7

### 3. Mitgliedschaft in einem Leistungskader

Meisterschaften & Platzierungen	Punkt(e)
D-/C-Kader	3
B-Kader	5
A -Kader	7